

Verein der Freunde und Förderer der GGS Denklingen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein der „Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Denklingen e.V.“ wurde am 17.01.1990 gegründet.

Der Verein hat seinen Sitz in 51580 Reichshof-Denklingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Waldbröl einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung der Grundschule Denklingen, insbesondere durch:

1. Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege
2. Pflege der Beziehung zwischen Schule, Elternhaus und Öffentlichkeit
3. Gewährung von Mitteln für die Beschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmaterial
4. Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei der Ausstattung der Schule

§3 Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und durch erstmalige Zahlung des Jahresbeitrags.

Alle natürlichen oder juristischen Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins beizutragen.

§ 4 Beitrag

Der Beitrag wird als Jahresbeitrag zu Anfang des Schuljahres erhoben.

Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jederzeit, ohne die Einhaltung besonderer Fristen, schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft von Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule verlassen, endet nicht automatisch mit diesem Zeitpunkt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem Vorsitzenden

dem stellvertretenden Vorsitzenden

dem Kassierer

dem Schriftführer

und der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer in den Vorstand bestellen. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Schuljahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Zu den Vorstandssitzungen ist jeweils der Schulleiter oder sein Stellvertreter einzuladen, falls sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins (z.B. Beschlussfassungen über die Verwendung der Mittel). Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden- im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins hat die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Wahl bzw. evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht und die Entlastung des Vorstandes
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Beratung und Beschlussfassung über künftige Vorhaben
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Satzungsänderung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet pro Schuljahr einmal statt (letztes Quartal). Sie ist vom Vorstand unter der Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung schriftlich (mit einer Frist von 4 Wochen im Voraus) einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mindestens 20% der Mitglieder beantragt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet und ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse über vorliegende Anträge, die jedes Mitglied einbringen kann, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes der erschienenen Mitglieder hat eine Stimme.

Bei Verhinderung eines Mitgliedes kann das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an einen anderen Erziehungsberechtigten, der zumindest ein Kind in der Grundschule haben muss, übertragen werden.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen durch das Heben der Hand, falls nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem Mitglied der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen.

Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 13 Satzungsänderung

Die Voraussetzung für eine Satzungsänderung ist die vorherige Zustellung der Tagesordnung (diese erfolgt schriftlich, mit einer Frist von 4 Wochen im Voraus).

Die Tagesordnung muss den Punkt Satzungsänderung enthalten.

Eine Satzungsänderung kann mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch den Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5tel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks des Vereins fallen vorhandene Geld- und Sachwerte der Gemeinde Reichshof zu, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gemeinschaftsgrundschule Denklingen zu verwenden hat.

Zu Liquidatoren wird der geschäftsführende Vorstand bestimmt.

§ 15 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Reichshof Denklingen,